

Allgemeine Geschäftsbedingungen der proALPHA Schweiz AG

für Consulting-Leistungen

Version vom 01.03.2019

Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (im Folgenden auch kurz „Bedingungen“ genannt) regeln die allgemeinen Vertragsbedingungen, zu denen proALPHA Schweiz AG (im Folgenden auch „proALPHA“ genannt) Consulting-Leistungen anbietet, liefert oder erbringt.
- 1.2 „Consulting-Leistungen“ im Sinne dieser Bedingungen sind alle Dienstleistungen, die proALPHA dem Kunden unter Bezugnahme auf die vorliegenden Bedingungen anbietet, liefert oder erbringt, wobei diese als Auftragsleistungen oder als Werkleistungen vereinbart werden können. Ausgenommen sind insbesondere folgende Leistungen: Softwarepflegeleistungen, etwaige von proALPHA angebotene Hostingleistungen, Cloud oder Managed Services. Die vorliegenden Bedingungen gelten ferner auch nicht für die Überlassung von Standardsoftware.
- 1.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien zum Gegenstand richten sich ausschliesslich nach den abgeschlossenen Einzelverträgen und diesen Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn proALPHA eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den darin in Bezug genommenen Einkaufsbedingungen des Kunden zu widersprechen.

2. Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1 Ein Anspruch des Kunden auf Erbringung von Consulting-Leistungen von proALPHA setzt voraus, dass die Parteien einen gesonderten Einzelvertrag über konkrete vertragsgegenständliche Consulting-Leistungen schliessen. Durch die vorliegenden Bedingungen werden wechselseitig keinerlei Belieferungs-, Zahlungs-, Abnahme- oder Kontrahierungspflichten begründet.
- 2.2 Soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart, kommt ein Einzelvertrag über Consulting-Leistungen durch Unterzeichnung eines konkreten Vertragsangebots von proALPHA durch beide Parteien zustande. Die Präsentation von Produkten und Leistungen auf den proALPHA-Webseiten oder in proALPHA-Preislisten stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot von proALPHA dar.
- 2.3 Annahmeerklärungen des Kunden, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum jeweiligen Vertragsangebot von proALPHA enthalten, gelten als Ablehnung des ursprünglichen Vertragsangebots von proALPHA und führen nur dann zum Abschluss eines Einzelvertrages, wenn sie von proALPHA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Annahmeerklärungen des Kunden, die nach Ablauf einer im Vertragsangebot definierten Annahme- bzw. Angebotsbindefrist erfolgen, gelten als neues Vertragsangebot des Kunden, welches erst wirksam wird, wenn proALPHA die Annahme ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3. Leistungserbringung durch proALPHA

- 3.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall wird proALPHA die im Einzelvertrag näher beschriebenen Consulting-Leistungen entsprechend den zum Leistungszeitpunkt allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist proALPHA berechtigt, die Erbringung von Consulting-Leistungen, nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung, ganz oder teilweise an von proALPHA ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen. In diesem Fall haftet proALPHA für etwaige Pflichtverletzungen der von proALPHA beauftragten Subunternehmer bei der Leistungserbringung für den Kunden im selben Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- 3.3 Terminangaben sind in der Regel Planwerte, die proALPHA dem Kunden auf Basis von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen angibt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien im Einzelvertrag Liefer- und Leistungstermine ausdrücklich als verbindliche Fixtermine vereinbaren.
- 3.4 Setzt die termingerechte Leistungserbringung durch proALPHA bestimmte Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus, so verschieben sich vereinbarte Leistungstermine entsprechend, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mangelhaft erbringt. Weitergehende Rechte von proALPHA bleiben hierdurch unberührt.
- 3.5 Soweit die Leistungserbringung nicht zwingend den Vor-Ort-Einsatz von proALPHA erfordert oder die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich einen Vor-Ort-Einsatz von proALPHA vereinbart haben, ist proALPHA nach eigenem Ermessen berechtigt, Consulting-Leistungen auch vom Sitz oder der Niederlassung von proALPHA aus oder vom Sitz oder der Niederlassung eines mit proALPHA verbundenen Unternehmens oder vom Sitz oder der Niederlassung eines von proALPHA berechtigterweise beauftragten Subunternehmers aus zu erbringen. Mit proALPHA verbunden sind dabei Unternehmen, welche proALPHA kontrollieren oder welche von proALPHA kontrolliert werden, wobei Kontrolle eine kapital- oder stimmenmässige Beteiligung von mehr als 50% voraussetzt.
- 3.6 Wenn Gegenstand eines Einzelvertrages die Programmierung einer Schnittstelle oder die Programmierung eines sonstigen Computerprogramms ist und im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung und Überlassung der betreffenden Schnittstelle bzw. des betreffenden Computerprogramms im Objektcode. Falls proALPHA die Schnittstelle bzw. das betreffende Computerprogramm trotzdem ganz oder teilweise auch im Sourcecode ausliefert, erfolgt dies ausschliesslich zum Zwecke einer allenfalls vereinbarten einfacheren Pflege durch proALPHA, und mit der Lieferung sind somit keine Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte des Kunden am Sourcecode selber verbunden.

4. Beratereinsatz durch proALPHA

- 4.1 Die Leistungserbringung durch proALPHA erfolgt durch Berater, die für die Erbringung der im Einzelvertrag definierten Leistungen ausreichend qualifiziert ist. Auswahl und Einsatzplanung der von proALPHA zur Durchführung eines Einzelvertrages eingesetzten Berater bestimmt ausschliesslich proALPHA.
- 4.2 Die von proALPHA eingesetzten Berater unterliegen ausschliesslich den Weisungen von proALPHA. Der Kunde ist nicht berechtigt, den proALPHA Beratern fachliche oder disziplinarische Weisungen zu erteilen.
- 4.3 proALPHA kann im Bedarfsfalle einen von proALPHA eingesetzten Berater nach pflichtgemäsem Ermessen jederzeit austauschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der betreffende Berater auf Grund von Krankheit, anstehenden Fortbildungsmassnahmen, wegen Kündigung, aus familiären Gründen oder aus anderen, mit den hier aufgelisteten Umständen vergleichbaren Gründen an der Wahrnehmung der ihm nach dem Einzelvertrag obliegenden Aufgaben verhindert ist.
- 4.4 Der Kunde kann den Austausch eines von proALPHA zur Durchführung eines Einzelvertrages eingeteilten Beraters verlangen, wenn diese Person gegen wesentliche vertragliche Pflichten von proALPHA bei der Durchführung des Einzelvertrages zweifelsfrei verstossen hat und nicht zu erwarten ist, dass die betreffende Person sich in Zukunft vertragskonform verhalten wird.
- 4.5 Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen ein Austausch eines von proALPHA eingesetzten Beraters erforderlich ist, wird proALPHA auf eine ausreichende Qualifikation der neuen Person achten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat bei der Leistungserbringung durch proALPHA im erforderlichen Umfang aktiv und für proALPHA kostenlos mitzuwirken. Im jeweiligen Einzelvertrag können die Parteien weitergehende und projektspezifische Mitwirkungsleistungen des Kunden vorsehen.
- 5.2 proALPHA hat Verzögerungen in der Leistungserbringung, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein von Kunden beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht, verspätet, unvollständig oder mangelhaft erbringt, nicht zu vertreten.
- 5.3 Etwaigen Mehraufwand von proALPHA, der proALPHA dadurch entsteht, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritte die im Einzelvertrag vereinbarten Mitwirkungspflichten unterlässt oder verspätet oder unvollständig erbringt, kann proALPHA dem Kunden, unbeschadet sonstiger Rechte, gesondert in Rechnung stellen.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Verlangt der Kunde nach Abschluss eines Einzelvertrages von proALPHA Änderungen oder Ergänzungen („Change Requests“) zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfang, so wird proALPHA diese Anfrage innerhalb angemessener Frist prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Konditionen proALPHA bereit ist, den vom Kunden gewünschten Change Request umzusetzen. Ein Anspruch des Kunden auf Umsetzung eines Change Requests besteht erst dann, wenn die Parteien die Umsetzung des Change Requests nebst den dafür geltenden Konditionen schriftlich vereinbart haben. Bis dahin bleibt es bei dem im Einzelvertrag vereinbarten bisherigen Leistungsumfang.
- 6.2 Erfordert die Prüfung eines Change Requests des Kunden eine genaue Analyse darüber, ob und wie proALPHA den gewünschten Change Request des Kunden umsetzen kann, so wird proALPHA dies dem Kunden zusammen mit der für eine solche Analyse massgeblichen Vergütung mitteilen. Wünscht der Kunde daraufhin proALPHA mit der Analyse zu beauftragen, werden die Parteien hierüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung schliessen, auf die die vorliegenden Bedingungen in gleicher Art und Weise Anwendung finden, wie für den ursprünglichen Einzelvertrag, dessen Leistungsumfang durch den Change Request geändert werden soll.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, werden Leistungen von proALPHA nach Aufwand zu den Preisen gemäss der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste für Consulting-Leistungen von proALPHA erbracht. Materialaufwand und Reisekosten sind vom Kunden zu den in der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste für Consulting-Leistungen von proALPHA angegebenen Sätzen gesondert zu vergüten, sofern dazu im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der Berater von proALPHA werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 7.2 Ein in der proALPHA-Preisliste oder im Einzelvertrag angegebener Tagessatz umfasst acht (8) Arbeitsstunden an einem Werktag (Montag bis Freitag, mit Ausnahme von anerkannten gesetzlichen Feiertagen in der Schweiz und am Projektstandort) sowie des 24.12 und 31.12 eines jeden Kalenderjahres) in einem Zeitrahmen von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr (im Folgenden „regelmässige Arbeitszeit“). Leistet proALPHA auf Wunsch des Kunden oder auf Grund einer Vereinbarung im Einzelvertrag hiervon abweichend Mehraufwand an einem Werktag oder Arbeiten ausserhalb der regelmässigen Arbeitszeit, so werden diese Arbeiten gemäss den Bestimmungen der Preisliste für Consulting-Leistungen von proALPHA berechnet, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 7.3 Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag rechnet proALPHA erbrachte Leistungen monatlich ab.
- 7.4 Mangels abweichender Angabe verstehen sich Preisangaben in Preislisten, Angeboten und Verträgen in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit proALPHA auf Wunsch des Kunden Lieferungen und Leistungen im Ausland erbringt, so sind hierfür anfallende Zölle vom Kunden zu tragen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelvertrag sind Rechnungen von proALPHA innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 7.5 Bei Einzelverträgen, die über eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten hinausgehen, behält sich proALPHA vor, die im Einzelvertrag vereinbarten Preise an die dann gültige Preisliste für Consulting-Leistungen von proALPHA anzupassen. Eine solche Anpassung ist dem Kunden von proALPHA vorher schriftlich anzukündigen und wird frühestens drei (3) Monate nach Erhalt der Ankündigung wirksam. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung um mehr als 10% bezogen auf die vor der Erhöhung geltenden Preise, so ist der Kunde berechtigt, den von der Erhöhung betroffenen Einzelvertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen. Bis zur Beendigung erbrachte Leistungen sind vom Kunden zu den vor der Preiserhöhung geltenden Preisen zu vergüten. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist spätestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung gegenüber proALPHA zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Sonderkündigungsrecht des Kunden wegen der Preiserhöhung.

8. Erfüllung und Abnahme

- 8.1 **Auftragsleistungen** gelten als erbracht, sobald proALPHA ihre Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag ausgeführt hat.
- 8.2 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann proALPHA eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen. Der Kunde nimmt Leistungen unverzüglich nach Massgabe dieser Ziffer 8.2 ab. Dazu kann ein vom Kunden zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.
- 8.3 Hat ein Einzelvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
- 8.4 Werden in einem Einzelvertrag Teilwerke definiert, so kann proALPHA Teilwerke zur Abnahme stellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.
- 8.5 Enthält der Einzelvertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann proALPHA für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
- 8.6 Der Kunde hat innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen das Arbeitsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Arbeitsergebnissen durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme des jeweiligen (Teil-)Arbeitsergebnisses.
- 8.7 proALPHA beseitigt die laut Ziffer 8.6 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Arbeitsergebnis binnen fünf Arbeitstagen.

- 8.8 Gelingt es proALPHA trotz wiederholter Bemühungen nicht, den vom Kunden ordnungsgemäss gerügten Mangel des Arbeitsergebnisses nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit des fehlerhaften Arbeitsergebnisses gegenüber den Spezifikationen im Einzelvertrag wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde proALPHA zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom Einzelvertrag über dieses Arbeitsergebnis zurücktreten, oder anstelle des Rücktritts eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung bzw. teilweise Rückleistung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Schadenersatz im Rahmen von Ziffer 11 bleibt vorbehalten. Weitere Rechte im Zusammenhang mit der nicht erfolgreichen Abnahme sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Aufwendungsersatz bei Mängelbeseitigung durch Dritte.

9. Sachmängelansprüche des Kunden

- 9.1 proALPHA wird Auftragsleistungen mit gehöriger Sorgfalt und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze für das Arbeitsgebiet der jeweiligen Dienstleistung erbringen. Für Konzepte entfällt jegliche Gewährleistung, falls die damit vorgesehene Umsetzung nicht durch proALPHA erfolgen sollte.
- 9.2 Für die der gesetzlichen Sachgewährleistung unterliegende Arbeitsergebnisse gewährleistet proALPHA, dass die dem Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Übergabe den im Einzelvertrag spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. proALPHA kann nicht gewährleisten, dass die von ihr gelieferten Arbeitsergebnisse ohne Unterbruch und Fehler und in jeder möglichen Einsatzkonstellation genutzt werden können.
- 9.3 Soweit der Ansprechpartner des Kunden Mängel, d.h. Abweichungen von den spezifizierten Erfüllungskriterien sofort bei deren Erkennen, spätestens jedoch innert 6 Monaten nach Abnahme schriftlich und ausreichend dokumentiert rügt, wird proALPHA solche Mängel innert einer nach den Umständen angemessenen Frist nachbessern. Die Nachbesserung kann durch telefonische Unterstützung oder mittels Einspielen von neuem Code erfolgen. Der Kunde unterstützt proALPHA bei der Mängelbeseitigung.
- 9.4 Gelingt es proALPHA trotz wiederholter Bemühungen nicht, den vom Kunden ordnungsgemäss gerügten Mangel des Arbeitsergebnisses nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit des fehlerhaften Arbeitsergebnisses gegenüber der Spezifikation im Einzelvertrag wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde proALPHA zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom Einzelvertrag über dieses Arbeitsergebnis zurücktreten, oder eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Bei nicht betriebsverhindernden Fehlern kann der Kunde nur eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Schadenersatz im Rahmen von Ziffer 11 bleibt vorbehalten. Jede weitere Gewährleistung von proALPHA ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Aufwendungsersatz bei Mängelbeseitigung durch Dritte.

10. Rechte

- 10.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der bis einschliesslich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für die eigenen betrieblichen Zwecke und für die eigenen betrieblichen Zwecke der mit ihm verbundenen Unternehmen. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen dagegen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich proALPHA zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
- 10.2 Die Nutzung ausschliesslich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

11. Haftung

- 11.1 proALPHA haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in im Umfang des effektiv durch proALPHA verursachten Schadens; bei Vorliegen von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung aus dem Einzelvertrag insgesamt begrenzt auf maximal 50% der Vergütung aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.
- 11.2 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst proALPHA die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.
- 11.3 Die hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von proALPHA, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Sämtliche Unterlagen und Daten, die der Kunde zum Zwecke der Durchführung eines Einzelvertrages proALPHA übergibt, bleiben mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelvertrag im Eigentum des Kunden.
- 12.2 Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossener Einzelverträge bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung der geschlossenen Einzelverträge zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden.
- 12.3 Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenbarenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ausnahmsweise an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist proALPHA mangels anders lautender Vereinbarungen berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die proALPHA berechtigterweise als Subunternehmer einsetzt.
- 12.4 Soweit die empfangende Partei gemäss den Vereinbarungen im jeweiligen Einzelvertrag berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, so steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zur vertraulichen Behandlung in einer den vorliegenden Geheimhaltungsregelungen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.
- 12.5 Diese Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien aufrecht, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht.

13. Datenschutz

Soweit proALPHA im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu oder Zugriff auf Daten des Kunden hat, wird proALPHA die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen, technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden bei den erforderlichen Arbeiten ausreichend vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung oder Zerstörung und dem Verlust zu schützen. Darüber hinaus wird proALPHA im Umgang mit den Daten des Kunden die zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungspflichten beachten. Bei Bedarf können die Parteien ergänzend eine den einschlägigen Datenschutzgesetzen entsprechende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschliessen.

14. Beendigung Einzelvertrag

Einzelverträge über Auftragsleistungen können von jeder Partei unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 30 Kalendertagen aufgelöst werden. Eine Auflösung ohne Einhaltung dieser Mitteilungsfrist gilt als unzeitig. Sofern der Kunde die Auflösung bewirkt, ist er verpflichtet, alle von proALPHA unter dem Einzelvertrag erbrachten und bis zum Ende der Mitteilungsfrist von proALPHA eingeplanten Aufwendungen zu vergüten.

Einzelverträge über Werkleistungen können vom Kunden aufgelöst werden, wenn proALPHA eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und auch trotz Ansetzen einer angemessenen Nachfrist die Vertragsverletzung nicht behoben hat. In diesem Fall hat der Kunde den Vertragspreis, unter Abzug eines mit proALPHA vereinbarten Minderwertes, zu vergüten. Hat der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten und auch trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsverletzung nicht behoben, ist proALPHA berechtigt, nach erfolglosem Ansetzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung den entsprechenden Einzelvertrag aufzulösen und vom Kunden eine Entschädigung gemäss Art. 377 OR zu verlangen. Bei Verrechnung nach Aufwand ergibt sich der Vertragspreis für den im Einzelvertrag geschätzten Gesamtaufwand.

Das Recht der Parteien zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung eines Einzelvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt durch die hier vereinbarten Kündigungsregelungen unberührt.

Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann auch nur schriftlich verzichtet werden.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden zu den Regelungsinhalten dieser Bedingungen und der Einzelverträge bestehen nicht und bedürfen im Übrigen der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. Dasselbe gilt für etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu den Regelungsinhalten dieser Bedingungen und der Einzelverträge. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Einzelverträge unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- 15.3 Lieferungen und/oder Leistungen von proALPHA ins Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Einzelvertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
- 15.4 Diese Bedingungen sowie alle auf deren Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und/oder einem auf deren Grundlage geschlossenen Einzelvertrages ist Münchenstein, Schweiz.